

**Antrag zur Teilnahme
„Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ in Thüringen
Beiblatt zum Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis
(gemäß § 6e Straßenverkehrsgesetz und § 48a,b Fahrerlaubnis-Verordnung)**

Antragstellerin/Antragsteller:

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

1. Ich beantrage die Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“

Als Begleitpersonen benenne ich: (Anlagen zu Begleitpersonen sind beigefügt)

1.
2.
3.
4.
5.

2. Ich beantrage die Ausfertigung eines Kartenführerscheins zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres/und die Übersendung des Kartenführerscheins im Direktversand.*)

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.....
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.....

Ich bin damit einverstanden, dass der Antragsteller am Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ teilnimmt und stimme den Begleitpersonen zu.

1. Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:.....
2. Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:.....

Anlagen: Angaben zu den Begleitpersonen

*) Nichtzutreffendes streichen

Beiblatt für eine Begleitperson

(zum Antrag auf Teilnahme am Fahranfängermodell „Begleitetes Fahren ab 17“)

Antragsteller (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Begleitperson

Name, Vorname, Geburtsdatum und -Ort

Anschrift

Führerschein der Klasse – ausgestellt am – durch (Kopie Vorder-und Rückseite ist beigefügt)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am Fahranfängermodell „Begleitetes Fahren ab 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Fahrerlaubnis-Verordnung:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen,

ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als ein Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnis-Verordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson